

Satzung über die anteilige Übernahme von Kosten der Schulspeisung in der Stadt Teltow

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, S.286) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I/08, S. 58) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 04. Februar 2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bereitstellung der Schulspeisung

- (1) Die Stadt Teltow stellt den Schülerinnen und Schülern an den in ihrer Trägerschaft befindlichen Grundschulen an Schultagen eine warme Mittagsmahlzeit bereit. Im Bereich der Sekundarstufe I gilt dies ebenfalls, jedoch unter der Bedingung, dass eine Versorgung wirtschaftlich vertretbar realisiert werden kann.
- (2) Die Stadt Teltow beauftragt mit der Essenversorgung einen privaten Anbieter. Der Abschluss eines Einzelvertrages zur Inanspruchnahme des Angebots obliegt den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler.

§ 2 Kosten der Schulspeisung

Die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler haben unter Berücksichtigung des § 4 die Kosten für die Schulspeisung in Höhe der Vertragspreise des mit der Essenslieferung und -ausgabe beauftragten Unternehmens zu tragen.

§ 3 Anteilige Übernahme der Kosten der Schulspeisung durch die Stadt Teltow

- (1) Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die eine Schule in Trägerschaft der Stadt Teltow oder eine anerkannte Teltower Ersatzschule im Grundschulbereich besuchen und die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Teltow haben, haben einen Anspruch auf teilweise Übernahme der Kosten der Schulspeisung durch die Stadt Teltow, sofern sie eine der folgenden Leistungen empfangen:
 1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)

3. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, einschließlich der Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches ohne Zuschläge nach § 24 SGB II
 4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 5. Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler, die zum Personenkreis des Absatzes (1) gehören, haben gegenüber der Stadt Teltow, Fachbereich 4 (Schule, Kultur, Sport und Soziales), unter Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides schriftlich zu erklären, dass sie die Kosten der Schulspeisung nicht tragen können und eine anteilige Kostenübernahme wünschen. Diese Erklärung kann nur für die Zukunft abgegeben werden.
- (3) Die anteilige Kostenübernahme der Stadt Teltow wird den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler, denen selbst eine Kostenbeteiligung von 1,-- € pro Portion verbleibt, auf der Grundlage ihrer Erklärung für das laufende Schuljahr gewährt.
- (4) Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, das mit der Mittagsversorgung beauftragte Unternehmen rechtzeitig über die Abmeldung der Teilnahme an der Versorgung (z.B. bei Krankheit) zu unterrichten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, der Stadt Teltow, Fachbereich 4, jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Jeder Verstoß gegen diese Informationspflichten kann zum Verlust der Anspruchsberechtigung und zur Rückforderung der Kosten für das bezuschusste Mittagessen führen.

§ 4 Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am 01. März 2009 in Kraft
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Teltow vom 27.11.1996 außer Kraft.